

ZH_OBERGERICHT PS140249 vom 15. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140249

FR: ZH_OBERGERICHT PS140249 du 15 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140249 del 15 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Das Revisionsgesuch sei gutzuheissen und das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 5. September 2014 sei aufzuheben.

E. 2

Der Konkursöffnungsentscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 23. Oktober 2013 sei aufzuheben.

E. 3

Eventualiter sei auf eine Publikation der Konkursöffnung im B._____ zu verzichten und es sei der zuständige Notar des Konkursamtes Riesbach-Zürich, Herr C._____, zur Vernehmlassung aufzufordern, ob gestützt auf das ärztliche Zeugnis ausnahmsweise auf diese Publikation verzichtet werden könne.

E. 4

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 4.1

Mit Urteil vom 23. Oktober 2014 hat die Vorinstanz über das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin entschieden. Dieser Entscheid ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 332 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Sie ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (BGE 138 III 374, 133 II 249 und 130 III 136; OGer, II. ZK, Entscheid vom 9. August 2011, ZR 110 Nr. 80)

E. 4.2

Ein Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen ab Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen (Art. 329 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeführerin macht in Bezug auf die Insolvenzerklärung einen Willensmangel geltend. Sie sei falsch beraten worden und sei der Ansicht gewesen, durch die Konkursöffnung könnten die Schulden auf diskrete Weise bereinigt werden. Dass diese Ansicht nicht zutreffend ist, erfuhr sie spätestens mit der von ihr (erfolglos angefochtenen) Verfügung des Konkursamtes Riesbach-Zürich vom 8. Januar 2014, mit der die Publikation der Konkursöffnung im B._____ angeordnet wurde. Das Revisionsbegehren erfolgte am 25. Juli 2014, damit nach Ablauf der gesetzlichen Frist und in Bezug auf den behaupteten Revisionsgrund des Willensmangels verspätet. Wohl auch als verspätet erweist sich das Revisionsgesuch bezüglich der geltend gemachten

Tatsache, die Beschwerdeführerin sei heute finanziell in der Lage, mit den Gläubigern eine Lösung auf der Basis der Hälfte der Forderungen zu finden. Die Beschwerdeführerin hat weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren substantiiert behauptet, dieser Umstand habe sich 90 Tage vor Einreichung des Revisionsbegehrens oder später verwirklicht. Wie es sich damit verhält und ob die Vorinstanz richtigerweise auf das Revisionsgesuch nicht hätte eintreten

- 6 - sollen, kann offen bleiben, da die Voraussetzungen für die Gutheissung des Revisionsgesuches ohnehin nicht erfüllt sind, wie soeben zu zeigen sein wird.

E. 4.3

Die Revision ist zulässig, wenn eine Prozesspartei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt, die sie im früheren Verfahren nicht vorbringen konnte. Unzulässig ist die Revision, wenn keine entschuldigen Gründe dafür vorliegen, dass die Prozesspartei die als relevant behauptete Tatsache nicht bereits im ursprünglichen Verfahren vorgebracht hat. Eine unsorgfältige Prozessführung kann mit der Revision nicht behoben werden (KUKO-ZPO, A. Brunner, 2. Auflage, Art. 328 N 3). Die Beschwerdeführerin legt dar, dass sie sich vor der Abgabe der Insolvenzerklärung von einem Treuhänder habe beraten lassen. Es mag sein, dass sich dessen Rat im Nachhinein als für die Beschwerdeführerin unvorteilhaft erweist bzw. dass eine andere Lösung der Konkursanmeldung vorzuziehen gewesen wäre. Es oblag indes der Beschwerdeführerin, die entsprechenden Abklärungen vor Einreichung des Gesuches vorzunehmen und gegebenenfalls eine Zweitmeinung einzuholen. Bei sorgfältigem Vorgehen hätte die Beschwerdeführerin also den von ihr behaupteten Irrtum vor Abgabe der Insolvenzerklärung ausräumen können, zumal nicht geltend gemacht wurde, die Einreichung des Konkursgesuches sei dringlich gewesen. Die Behauptung, die Insolvenzerklärung als Kurzschlussanmeldung abgegeben zu haben, ist nicht nachvollziehbar, führt die Beschwerdeführerin doch selber aus, dass sie sich bereits im September 2013 von einem Treuhänder habe beraten lassen, während die Insolvenzerklärung erst gegen Ende Oktober 2013 erfolgte. Aus dem zitierten Entscheid des Obergerichts (ZR 59 Nr. 118) lässt sich somit nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten. Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang durch Hinweis auf das Arzteugnis vom 10. Oktober 2014 vor, sie sei im Zeitpunkt der Insolvenzerklärung aufgrund einer akuten Anpassungsstörung urteilsunfähig gewesen. Dieses Argument und das eingereichte Beweismittel sind neu und im Beschwerdeverfahren nicht zulässig.

- 7 - Zusammenfassend vermögen die behaupteten Unregelmässigkeiten bei der Abgabe der Insolvenzerklärung die Aufhebung des Konkurserkennnisses auf dem Weg der Revision nicht zu begründen.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin behauptet, sie sei derzeit aufgrund von Unterstützungen seitens von Verwandten und Freunden in der Lage, mit den Gläubigern auf der Basis von rund der Hälfte der Forderung eine Lösung zu vereinbaren. Zu Recht hat die Vorinstanz festgehalten, dass es sich dabei um ein echtes Novum handle, das im Revisionsverfahren gestützt auf Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO nicht zu berücksichtigen sei.

E. 4.5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Revisionsbegehren zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde (bezüglich der Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2) ist abzuweisen. Auf das

Eventualbegehren auf Verzicht der Publikation der Konkursöffnung im B. _____ (Rechtsbegehren Ziffer 3) ist nicht einzutreten, da wie dargelegt darüber bereits ein Verfahren geführt und mit rechtskräftigem Entscheid des Bundesgerichts abgeschlossen wurde. Zur Beantwortung der Frage, ob das Konkursamt Riesbach-Zürich die Publikation gestützt auf ein neues ärztliches Zeugnis in Wiedererwägung ziehen kann, ist die Kammer nicht zuständig. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos und ist abzuschreiben.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.